

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 in der z.Zt. geltenden Fassung, wird von der Stadt Übach-Palenberg als örtliche Ordnungsbehörde aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt vom 25.04.2024 für das Gebiet der Stadt Übach-Palenberg (Stadtteile Übach und Palenberg) folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Nach dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) darf der „Aktionskreis pro Übach-Palenberg e.V.“ **gemäß der in den beiliegenden Übersichtsplänen rot gekennzeichneten Flächen** ihre Verkaufsstellen in den betreffenden Stadtteilen an den in der nachfolgenden Aufstellung genannten Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffnen.

<u>Stadtteil</u>	<u>Verkaufsoffener Sonntag</u>	
Übach	12.05.2024	Maiblütenfest
	08.12.2024	Weihnachtsmarkt (Nikolausmarkt)
Palenberg	15.09.2024	Kaiser-Karl-Fest

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 36 + 37 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bei Zuwiderhandlungen gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung ist die Stadt Übach-Palenberg als örtliche Ordnungsbehörde.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die Verordnung vom 28.04.2023 tritt mit der Verkündung außer Kraft.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

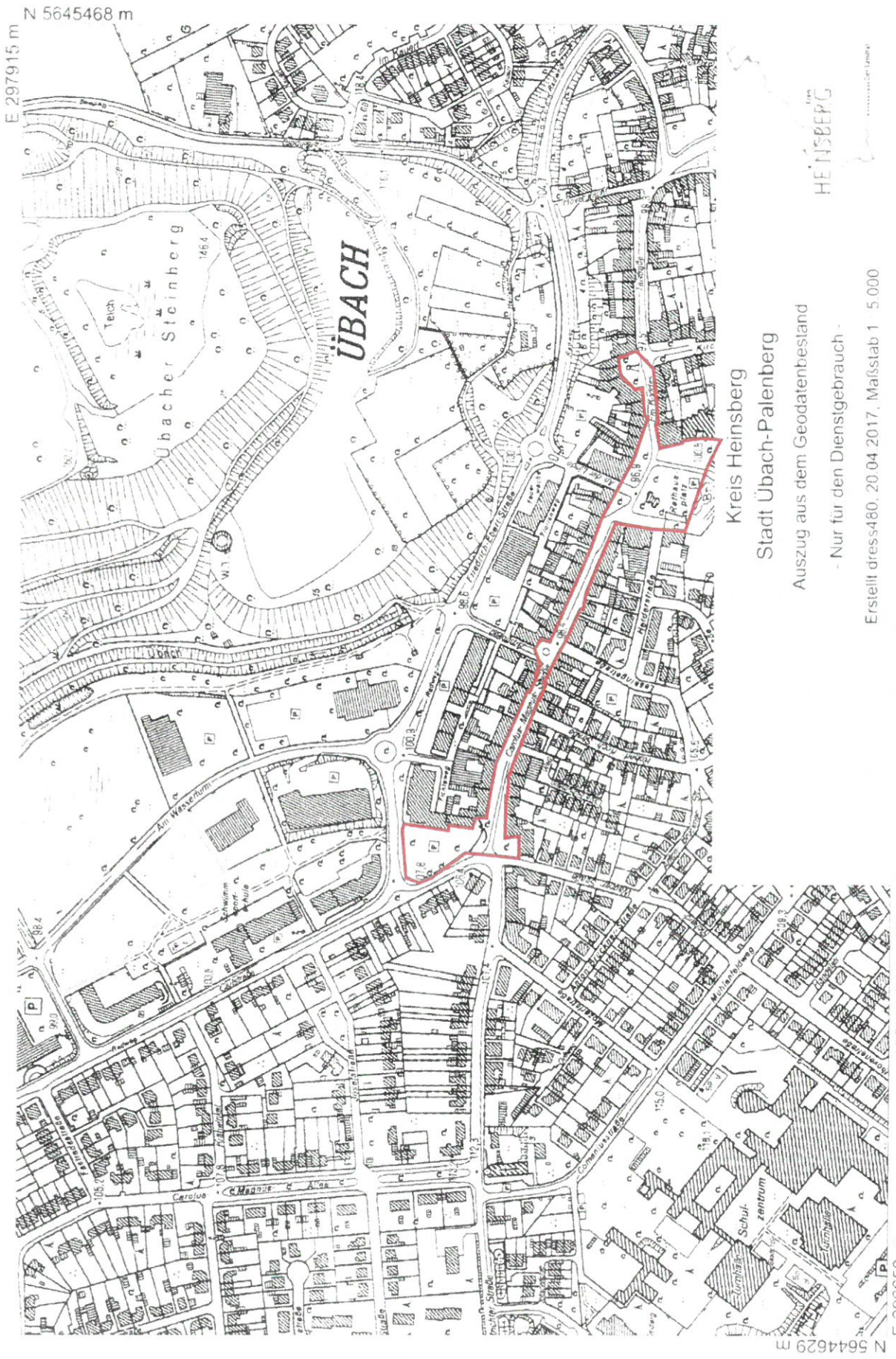
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Übach-Palenberg,

Stadt Übach-Palenberg
Der Bürgermeister

Walther



Kreis Heinsberg
Stadt Übach-Palenberg

Auszug aus dem Geodatenbestand

- Nur für den Dienstgebrauch -

Erstellt dross480, 20.04.2017, Maßstab 1 : 5.000

HEINSBERG

© 2017 Kreis Heinsberg, 417 014 - siehe <https://www.geodaten.kreis-heinsberg.de/MapSolution/Nutzungseingriffe.html>

E 297300 m
N 5645529 m

Kreis Heinsberg

Stadt Übach-Palenberg

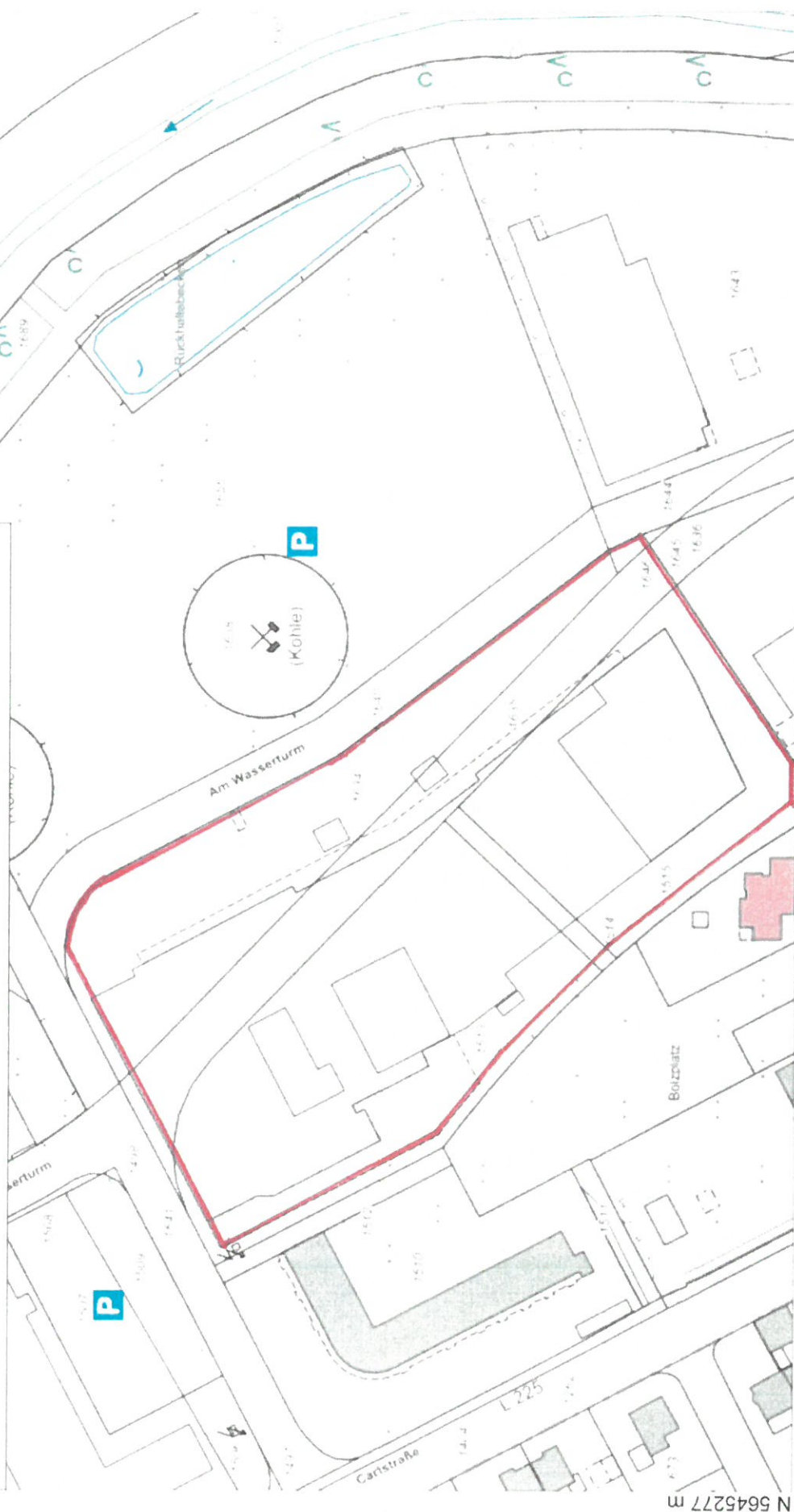
Auszug aus dem Geodatenbestand

- Nur für den Dienstgebrauch -

Erstellt Michael Wirth, 13.01.2020, Maßstab 1 : 1.500



.....Der Landrat





Kreis Heinsberg
Stadt Ubach-Palenberg
Auszug aus dem Geodatenbestand
- Nur für den Dienstgebrauch -

Erstellt dross480, 20.04.2017, Maßstab 1 : 3 500

© G+S Kreis Heinsberg 2017 i.d. Anlage: <https://www.gesamte-kreis-heinsberg.de/MapServices/Nutzungsbedingungen.html>

HEINSBERG